99010022020013, 99010022020013

Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB

Heruntergeladen am 03.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/369653662/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022020013, 99010022020013
Leistungsbezeichnung I	Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung, Menschenhandel, Straftat, Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.11.2021
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	§ 29 Abs. 3 AufenthG § 44 AufenthG § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) AufenthG § 54 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 AufenthG § 53 AufenthV https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__4a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__44.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__44a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__54.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__8

Modul	Sachverhalt
	.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__4a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__44.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__44a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__54.html
Teaser	Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für Opfer einer Straftat wegen Menschenhandels.
Volltext	Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB (Menschenhandel). Dann soll Ihnen durch die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen Ihre weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Humanitäre Gründe liegen etwa vor, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland keine Existenzgrundlage mehr haben oder aufgrund der Mitwirkung im Strafprozess mit Nachteilen, Aus-grenzung oder Vergeltungsmaßnahmen rechnen müssen. Sie haben grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Sie haben weiterhin einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Kindergeld. Der Familiennachzug für Ihren Ehegatten und dem

Modul	Sachverhalt
	minderjährigen Kind (sog. Kernfamilie) ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich. Die Familienmitglieder müssen selbst die Voraussetzungen für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen erfüllen, Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. Sie kann nur durch die Ausländerbehörde erlaubt werden. Sie sind zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn Sie keine einfachen Deutschkenntnisse besitzen.
Erforderliche Unterlagen	• aktuelles biometrisches Foto • bisherige Aufenthaltserlaubnis
Voraussetzungen	• Vorliegen eines Antrages auf Verlängerung • Beendigung des Strafverfahrens • Humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen müssen die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen Es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen (Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland; keine Abschiebungsanordnung, Kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG)
Kosten	Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von bis zu drei Monaten ist eine Gebühr in Höhe von 96 Euro fällig (bei Minderjährigen 48 Euro). Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten ist eine Gebühr in Höhe von 93 Euro fällig (bei Minderjährigen 46,50 Euro). Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen
Verfahrensablauf	Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis müssen Sie in der Regel persönlich - frühzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis - bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Vereinbaren Sie mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie

Modul	Sachverhalt
	können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen. Haben Sie fristgemäß (vor Ablauf der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis) einen Antrag auf Verlängerung gestellt, gilt Ihr bisheriger Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) mit neuem Gültigkeitsdatum herzustellen Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde.
Bearbeitungsdauer	Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Verlängerung von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt
Frist	Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre verlängert. In begründeten Einzelfällen ist auch eine längere Geltungsdauer zulässig.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Beendigung des Strafverfahrens • Humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen erfordern die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet • Anspruch des Ausländers Rechtsfolgen der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: • Anspruch auf Sozialleistungen

Modul	Sachverhalt
	• Familiennachzug möglich • Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet • Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs • Persönliches Erscheinen erforderlich: ja Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Örtlich zuständige Ausländerbehörde Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihres Landkreises
Formulare	erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde Onlineverfahren möglich: nein Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB, Applying for an extension of the residence permit for victims of a crime pursuant to §§ 232 to 233a StGB